

**Bericht**  
über die Prüfung der  
Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023  
des  
**Vereins zur Förderung des Clusters  
Erneuerbare Energien Hamburg e.V.**  
Hamburg

Die Northwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die vorliegende PDF-Datei auf Wunsch des Mandanten erstellt. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt und ausschließlich die unterzeichnete Originalfassung maßgeblich ist.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (AAB vom 1. Januar 2024) richtet.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
I. Gegenstand der Prüfung	2
II. Art und Umfang der Prüfung	3
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	5
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Jahresrechnung	5
II. Gesamtaussage der Jahresrechnung	6
E. BESCHEINIGUNG	7

## Anlagen

	Anlage
Vermögensübersicht für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023	1
Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	3

## A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Vorstand des

**Vereins zur Förderung des Clusters  
Erneuerbare Energien Hamburg e.V., Hamburg,  
- nachfolgend kurz „Verein“ genannt -**

beauftragte die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen (RSM Bremen), die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 zu prüfen und dem Verein darüber zu berichten. Wir führen den Auftrag als diesbezügliche Gesamtrechtsnachfolgerin der RSM GmbH aus.

Der Verein unterliegt keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Gemäß § 6 Nr. 2 seiner Satzung ist die Jahresrechnung jedoch freiwillig zu prüfen.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) und des IDW Prüfungsstandards für die Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

Der Vorstand hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Eine Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter entfällt daher.

## **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung war neben der aus Vermögensübersicht und Einnahmen-Überschuss-Rechnung bestehenden Jahresrechnung die zugrunde liegende Buchführung des Vereins für das zum 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung wurden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch den IDW RS HFA 14: Rechnungslegung von Vereinen sowie den ergänzenden Vorschriften der Vereinssatzung vorgenommen.

Für die zur Prüfung vorgelegte Jahresrechnung, die zugrunde liegende Buchführung und die uns erteilten Auskünfte tragen die gesetzlichen Vertreter des Vereins die alleinige Verantwortung. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, aufgrund einer pflichtgemäßen Prüfung dieser Unterlagen und Angaben ein Urteil über die Jahresrechnung abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die zu prüfende Jahresrechnung ergeben.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere die Buchhaltungsunterlagen sowie das Akten- und Schriftgut des Vereins.

## **II. Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung wurde von uns unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Dabei haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze von Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass die Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können.

Wir haben unsere Prüfung so angelegt, dass Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und Unrichtigkeiten, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die der Rechnungslegung zugrunde gelegten gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW RS HFA 14 einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Vorschriften der Vereinsatzung, beachtet worden sind.

Außerdem umfasste die Prüfung eine Beurteilung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Im Rahmen unserer Prüfung wurden die vorgelegten Unterlagen und Nachweise in der Regel auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Vorfeld der Prüfung die formellen und materiellen Prüfungshandlungen geplant. Die Prüfungsplanung basiert auf:

- einer Einschätzung des Vereinsumfeldes und unseren speziellen Branchenkenntnissen,
- den Auskünften der Geschäftsführung zu Geschäftsverlauf, Zielen und Strategien,
- den uns zur Jahresrechnung vorgelegten Unterlagen sowie
- einer vorläufigen Beurteilung der Jahresrechnungsdaten anhand von analytischen Prüfungshandlungen.

Anhand der gewonnenen Informationen wurden Posten der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. der Vermögensübersicht mit vergleichsweise erhöhtem Risikopotenzial identifiziert und als Prüfungsschwerpunkte in den Prüfungsplan aufgenommen. Für das Berichtsjahr wurden folgende Prüfungsschwerpunkte abgeleitet:

- Vollständigkeit der Mitgliedsbeiträge 2023
- Aufwendungen für Vereinszwecke und Verwaltung
- Nachweis der Guthaben bei Kreditinstituten

Aufgrund des geringen Geschäftsumfangs haben wir im Wesentlichen Einzelfall- und Plausibilitätsprüfungshandlungen durchgeführt.

Die Buchführung des Vereins ist extern an die Steuerberaterkanzlei Baum Henckell, Hamburg, vergeben.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden lückenlos anhand der Kontoauszüge auf den Bilanzstichtag geprüft.

Alle zur Auftragsdurchführung von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung, dem Vorstand sowie den benannten Auskunftspersonen erteilt. Der Vorstand hat uns in berufsüblicher Form schriftlich die Vollständigkeit der Jahresrechnung bestätigt. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 10. Februar bis 28. Februar 2024 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung des Vereins und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14 einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresrechnung.

#### **2. Jahresrechnung**

Der Verein unterliegt keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Die vorliegende Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023 wurde freiwillig unter Beachtung der Grundsätze des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) geprüft. Auf die Aufstellung eines Anhangs und eines Lageberichts hat der Verein zulässigerweise verzichtet.

Die der Rechnungslegung zugrunde gelegten gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW RS HFA 14 einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie alle größenabhängigen, rechtsform- oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und die Bestimmungen der Vereinssatzung sind beachtet worden.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den sonstigen geprüften Unterlagen des Vereins entwickelt worden.

## **II. Gesamtaussage der Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung.

Der Verein ist nicht verpflichtet, die Jahresrechnung um einen Anhang zu ergänzen. Auch freiwillig hat der Verein keinen Anhang erstellt. Die Aussagekraft der geprüften Jahresrechnung ist daher begrenzt auf die Erkenntnismöglichkeiten, die aus einer ordnungsgemäß aufgestellten derartigen Jahresrechnung zu gewinnen sind.



## **E. BESCHEINIGUNG**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Jahresrechnung des Vereins zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V., Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 in der Fassung der Anlagen 1 und 2 folgende Bescheinigung erteilt:

### Bescheinigung des Prüfers

An den Verein zur Förderung des Clusters  
Erneuerbare Energien Hamburg e.V., Hamburg:

Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Einnahme-Überschuss-Rechnung und Vermögensübersicht - unter Zugrundelegung der Buchführung des Vereins zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V., Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung

der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14 und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung.

Bremen, den 28. Februar 2024

Nordwest Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kissel  
Wirtschaftsprüfer



Beering  
Wirtschaftsprüfer

# **ANLAGEN**

## Verein zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V., Hamburg

## Vermögensübersicht für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR		31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. KAPITAL</b>		
Beteiligungen	12.250,00	12.250,00	I. Gewinnvortrag	90.797,34	84.253,83
	<u>12.250,00</u>	<u>12.250,00</u>	II. Gewinn	49.869,16	6.543,51
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			III. Ausgleichsposten Rechnungsabgrenzung	1.249,50	2.290,32
I. Beitragsforderungen	1.249,50	2.618,00		<u>141.916,00</u>	<u>93.087,66</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	129.685,50	78.547,34	<b>B. VERBINDLICHKEITEN</b>		
	<u>130.935,00</u>	<u>81.165,34</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	327,68
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.269,00	0,00
				<u>1.269,00</u>	<u>327,68</u>
	<u>143.185,00</u>	<u>93.415,34</u>		<u>143.185,00</u>	<u>93.415,34</u>

**Verein zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V., Hamburg  
Erneuerbare Energien Hamburg e.V.**

**Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	EUR	1.1.-31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
<b>I. Einnahmen</b>			
Mitgliedsbeiträge	257.718,50		179.481,75
Umsatzsteuer	48.639,82		34.299,00
Forderungsverluste	-0,92		0,00
Sonstige Erträge	<u>0,00</u>		<u>114,01</u>
		306.357,40	213.894,76
<b>II. Ausgaben</b>			
Aufwendungen für Vereinszwecke/Verwaltung	-195.819,80		-160.870,30
Vorsteuer	-38.139,45		-31.315,12
Beiträge	-83,71		29,58
Umsatzsteuerzahlungen	-15.846,12		-565,22
Sonstige Kosten	-5.461,38		-4.527,56
Abgrenzung Verbindlichkeiten	-327,68		-172,32
Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>-810,10</u>		<u>-9.930,48</u>
		<u>-256.488,24</u>	<u>-207.351,42</u>
<b>III. Gewinn</b>		<u><u>49.869,16</u></u>	<u><u>6.543,34</u></u>

Hamburg, den 28. Februar 2024

Vorstand

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.